

**Gesetzentwurf  
der Landesregierung**

**Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes**

A. Zielsetzung

Mit der getroffenen politischen Übereinkunft über die Förderung und Stärkung der frühkindlichen Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen auf der Grundlage des Orientierungsplans sehen sich Land und kommunale Landesverbände dem gemeinsam angestoßenen Prozess der qualitativen Weiterentwicklung der Kindergärten verpflichtet. Sie stimmen darin überein, dass der weiterentwickelte Orientierungsplan ein wichtiges Instrument für die frühkindliche Bildung ist. Um die Umsetzung des Orientierungsplans stufenweise zu ermöglichen, kamen sie überein, dass der Mindestpersonalschlüssel im oben dargestellten Umfang erhöht werden soll und die hierfür rechnerisch entstehenden zusätzlichen Kosten zu etwa zwei Dritteln vom Land, zu etwa einem Drittel von den Kommunen getragen werden.

Zur Umsetzung dieser politischen Übereinkunft ist das Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) zu ändern. Insbesondere wird in § 2 a KiTaG eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung des Kultusministeriums geschaffen, in der die Festlegung und stufenweise Erhöhung der Mindestpersonalausstattung (Mindestpersonalschlüssel) von Tageseinrichtungen für Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt normiert wird. Damit sollen die Kinder unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung gefördert werden. Außerdem wird geregelt, dass zur Finanzierung der weiteren Qualifizierung des pädagogischen Personals Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Die Erhöhung des Mindestpersonalschlüssels ist auch für die entsprechenden Einrichtungen freier Träger verbindlich.

## B. Wesentlicher Inhalt

Es wird eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung im Kindertagesbetreuungsgesetz zur Festlegung und zur verbindlichen Erhöhung des Mindestpersonalschlüssels sowie zur Finanzierung der diesbezüglich erforderlichen Fortbildung des Personals geschaffen. Des Weiteren werden Regelungen zur Erstattung der durch die verpflichtende Erhöhung des Mindestpersonalschlüssels entstehenden Mehrkosten an die freien Träger von Tageseinrichtungen für Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt nach § 8 Abs. 2 KiTaG getroffen.

## C. Alternativen

Keine.

## D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die politische Übereinkunft von Land und kommunalen Landesverbänden vom 24. November 2009 beinhaltet, dass zur qualitativen Weiterentwicklung der Kindergärten und anderer Tageseinrichtungen für Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt der Mindestpersonalschlüssel verpflichtend wie folgt erhöht werden soll:

Beginnend ab dem 1. September 2010 für Kindergärten mit verlängerter Öffnungszeit in zwei Stufen um 0,2 Stellen, in allen anderen Betriebsformen in drei Stufen von 2010 bis 2012 um 0,3 Stellen.

Die Mehrkosten durch die Verbesserung des Mindestpersonalschlüssels werden von Land und kommunalen Landesverbänden im ersten Jahr ihrer vollen Wirksamkeit auf rd. 200 Millionen Euro beziffert. Sie sollen zu etwa zwei Dritteln vom Land und zu etwa einem Drittel von den Kommunen getragen werden.

## E. Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium  
Baden-Württemberg  
Ministerpräsident**

Stuttgart, den 20. Juli 2010

An den  
Präsidenten des Landtags  
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Kultusministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Mappus  
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,  
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

## **Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes**

### Artikel 1

#### Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes

Das Kindertagesbetreuungsgesetz in der Fassung vom 19. März 2009 (GBl. S. 161) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dieses Gesetz gilt für Tageseinrichtungen sowie für die Kindertagespflege. Tageseinrichtungen sind

1. Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und
2. Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung (Betreuung in Kinderkrippen).“

2. § 2 a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Förderauftrag und Qualität, Rechtsverordnungen“.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Eine Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des nach § 9 Abs. 2 erstellten Orientierungsplans für Bildung und Erziehung dient dem Förderauftrag nach § 22 SGB VIII.“

c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu treffen über

1. die verpflichtende Festlegung der personellen Ausstattung (Mindestpersonalschlüssel) von Tageseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 und über eine, der Erreichung der in Absatz 3 genannten Ziele dienende, verpflichtende Erhöhung des Mindestpersonalschlüssels,
2. die Finanzierung einer der Erreichung der in Absatz 3 genannten Ziele dienenden weiteren Qualifizierung des in § 7 genannten pädagogischen Personals in Tageseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1.“

## 3. § 8 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Erhöhung der Personalausgaben, die sich aus der Veränderung des Mindestpersonalschlüssels nach § 2 a Abs. 4 Nr. 1 ergibt, ist den Trägern der Tageseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 zusätzlich zur Förderung nach Satz 1 in vollem Umfang zu erstatten. Dabei können die Zuschüsse zu den Betriebsausgaben Berücksichtigung finden, die für eine Ausstattung mit pädagogischem Personal geleistet werden, deren Umfang den in der auf der Grundlage von § 2 a Abs. 4 Nr. 1 zu erlassenden Rechtsverordnung am 31. August 2010 geltenden Mindestpersonalschlüssel überschreitet.“

## 4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verwaltungsvorschriften, Orientierungsplan für Bildung und Erziehung“.

b) In Absatz 1 werden die Worte „Ministerium für Arbeit und Soziales“ durch das Wort „Sozialministerium“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „einem“ durch das Wort „dem“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für Änderungen des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung.“

d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung wird im Amtsblatt des Kultusministeriums bekannt gegeben.“

## Artikel 2

## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## Begründung

### *A. Allgemeiner Teil*

Der gemäß § 9 Abs. 2 KiTaG erstellte Orientierungsplan für Bildung und Erziehung (Orientierungsplan) greift die Grundsätze der Förderung nach §§ 22, 22 a SGB VIII auf und stellt eine Grundlage für die Förderung der Kinder durch die in § 1 Abs. 1 KiTaG definierten Tageseinrichtungen dar. Baden-Württemberg konkretisiert damit den Bildungsauftrag des Kindergartens. Der Orientierungsplan basiert auf dem gemeinsamen Rahmen der Länder für die frühe Bildung in Kindergärten (Beschluss der Jugendministerkonferenz vom 13./14. Mai 2004/Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 3./4. Juni 2004). Er wurde vom Kultusministerium gemeinsam mit den kommunalen Landesverbänden, den kirchlichen und sonstigen freien Kindergartenträgerverbänden unter Mitwirkung von Wissenschaftlern, Experten, Eltern sowie Vertretern der Fachpraxis, erarbeitet und weiterentwickelt. Der Orientierungsplan berücksichtigt die innovativen Entwicklungen der baden-württembergischen Kindertageseinrichtungen und betont vor allem die zentrale Rolle der ganzheitlichen Sprachförderung. Zugleich berücksichtigt er die Erkenntnisse internationaler Studien zur frühkindlichen Bildung.

In die wissenschaftliche Begleitung der Implementierung des Orientierungsplans waren von 2006 bis 2009 über 1.700 Kindergärten mit unterschiedlicher Intensität einbezogen. Damit wurde der Orientierungsplan auf ein breites Fundament aus praktischen Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen gestellt. Zeitgleich führte Baden-Württemberg bis Ende 2009 eine landesweite Fortbildung der rund 38.000 pädagogischen Fachkräfte der Kindergärten mit dem Ziel durch, dass die Implementierung des Orientierungsplans bei allen Trägern nach vergleichbaren Standards erfolgt.

Mit seinem mehrperspektivischen Ansatz verfolgt der Orientierungsplan konsequent die Kinderperspektive. Er versteht frühkindliche Bildung als ganzheitlich, entwicklungsangemessen, individuell, aktiv entdeckend und kreativ forschend. Es steht in der Verantwortung der Träger und Einrichtungen, wie die im Orientierungsplan beschriebenen Ziele im pädagogischen Alltag erreicht werden. Der Orientierungsplan versteht sich als „Bildungskompass“ für Erzieherinnen und Erzieher, für Träger, Eltern und Lehrkräfte. Er gibt Impulse und Hilfestellungen für einen förderlichen Umgang mit den Kindern und betont die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft der pädagogischen Fachkräfte mit den Eltern und den Lehrkräften der Grundschule.

Zwischen dem Land Baden-Württemberg und den kommunalen Landesverbänden besteht Einigkeit darüber, dass zur Erreichung der im Orientierungsplan genannten Ziele eine Erhöhung des Mindestpersonalschlüssels zielführend ist. In einer politischen Übereinkunft von Land und kommunalen Landesverbänden vom 24. November 2009 wurde deshalb vereinbart, dass der Mindestpersonalschlüssel – bezogen auf die einzelnen Betriebsformen und Gruppen – ab dem 1. September 2010 stufenweise angehoben werden soll, wobei es entsprechend den Prinzipien von Pluralität, Trägerautonomie und Konzeptvielfalt in der Verantwortung der Träger und Einrichtungen steht, wie die im Orientierungsplan genannten Ziele im pädagogischen Alltag erreicht werden.

Die kommunalen Landesverbände sind entsprechend den im Konnexitätsausführungsgesetz vom 6. Mai 2008 (GBl. S. 119) getroffenen Regelungen frühzeitig beteiligt worden.

Der Landesanteil wird den Gemeinden durch eine Erhöhung der Kindergartenförderung (§ 29 b des Finanzausgleichsgesetzes [FAG]) erbracht. Das Land hat hierzu durch Artikel 1 Nr. 10 des Haushaltsbegleitgesetzes 2010 und Gesetzes über das Landesschuldbuch vom 1. März 2010 (GBl. S. 265) den in § 29 b FAG (Kindergartenförderung) derzeit vorgesehenen Betrag von 386 Millionen Euro

schrittweise entsprechend den oben genannten Stufen auf die folgenden Beträge erhöht:

Im Jahr 2010:	404 Millionen Euro,
im Jahr 2011:	455 Millionen Euro,
im Jahr 2012:	496 Millionen Euro,
ab dem Jahr 2013:	529 Millionen Euro.

In den genannten Beträgen sind neben den Kosten für die stufenweise Erhöhung des Mindestpersonalschlüssels auch Kosten zur weiteren Qualifizierung des pädagogischen Personals der Tageseinrichtungen für Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt enthalten, die sich nach der politischen Übereinkunft vom 24. November 2009 auf 10 Millionen Euro pro Jahr belaufen (anteilig im Jahr 2010: 3 Millionen Euro).

Die Umsetzung erfordert, dass auf der Grundlage einer in § 2a Abs. 4 neu ins KiTaG aufgenommenen Ermächtigungsgrundlage im Anschluss in einer Rechtsverordnung eine vom Ist-Stand ausgehende aufgeschlüsselte Erhöhung des Mindestpersonalschlüssels für die verschiedenen Gruppenarten zur Erreichung des in § 2a Abs. 3 KiTaG beschriebenen Ziels normiert wird. Der dort beschriebene Mindestpersonalschlüssel ist verbindliche Grundlage der nach § 45 Abs. 1 SGB VIII vom Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) zu erteilenden Betriebslaubnis.

Die Weiterentwicklung der Förderqualität ist nach § 22a SGB VIII Aufgabe der Einrichtungen. Um sie bei dieser Aufgabe im Hinblick auf die im Orientierungsplan genannten Ziele zu unterstützen, sind kontinuierliche Qualifizierungsmaßnahmen für das in den Tageseinrichtungen für Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt tätige pädagogische Personal notwendig, die auch den Aufbau einer flächendeckenden ggf. auch trägerübergreifenden Fachberatung umfassen können. Gemäß der Politischen Übereinkunft vom 24. November 2009 stellt das Land zur Unterstützung der Kindertagsträger bei der weiteren Qualifizierung des pädagogischen Personals im Jahr 2010 drei Millionen Euro und ab dem Jahr 2011 zehn Millionen Euro pro Jahr zur Verfügung. Diese Mittel sind Bestandteil der durch Artikel 1 Nr. 10 Haushaltsbegleitgesetz 2010 erfolgten stufenweisen Erhöhung der Zuweisungen nach § 29 b FAG.

Nach § 8 KiTaG ist die Förderung von Einrichtungen freier Träger Aufgabe der Kommunen. Die Erhöhung des Mindestpersonalschlüssels ist auch für die entsprechenden Tageseinrichtungen und deren freie Träger verbindlich. Die Steigerung der Personalausgaben, die sich aus der Erhöhung des Mindestpersonalschlüssels ab 1. September 2010 ergibt, ist den freien Trägern von Tageseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 KiTaG in der Höhe voll umfänglich zu erstatten, wie die entsprechende bisherige Förderung unter den Kosten liegt, die durch die Erhöhung des Mindestpersonalschlüssels tatsächlich anfallen. Soweit bereits ein höherer Personalschlüssel als der Mindestpersonalschlüssel am 31. August 2010 bezuschusst wird, kann die höhere Bezuschussung angerechnet werden.

#### *B. Ergebnisse der Anhörung*

1. Folgende Gremien, Institutionen und Verbände wurden angehört und haben eine Stellungnahme abgegeben:

- die kommunalen Landesverbände;
- die Kirchen;
- der Paritätische Wohlfahrtsverband;
- der Caritasverband;

- die Arbeiterwohlfahrt (AWO);
- die Beratungsgremien Landesschulbeirat, Landeselternbeirat und Landeschülerbeirat;
- der Landeselternrat Kindertagesstätten Baden-Württemberg e. V.;
- der Landesbeauftragte für den Datenschutz;
- der Beauftragte für den Bürokratieabbau;
- der Normenprüfungsausschuss.

## 2. Zusammenfassung der Anhörungsergebnisse:

Grundsätzlich wird die Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, mit der die politische Übereinkunft zwischen dem Land und den kommunalen Landesverbänden vom 24. November 2009 umgesetzt wird, von allen angehörten Institutionen, Verbänden und Gremien unterstützt. Sie haben – zum Teil mit Änderungsvorschlägen – dem Entwurf zugestimmt.

## 3. Im Einzelnen:

- a) Der Städtetag und der Gemeindetag haben nachfolgende gemeinsame Stellungnahme abgegeben:

*Das Land und die kommunalen Landesverbände haben am 24. November 2009 eine politische Übereinkunft getroffen, in den Kindergärten den Personalschlüssel je Gruppe in drei Stufen beginnend ab dem 1. September 2010 um 0,3 Stellen zu erhöhen, in Kindergärten mit verlängerter Öffnungszeit in zwei Stufen um 0,2 Stellen.*

*Beim Abschluss der Vereinbarung ging man davon aus, dass für diese Verbesserung des Personalschlüssels ein Betrag von 200 Mio. Euro erforderlich ist, von dem das Land 133 Mio. Euro und die Kommunen 67 Mio. Euro übernehmen.*

*Das Land hat seine Verpflichtung durch eine entsprechende Änderung des § 29 b FAG durch Gesetz vom 1. März 2010 erfüllt.*

*Überlegungen, dass die Kommunen den auf sie entfallenden Betrag von 67 Mio. Euro ebenfalls über den kommunalen Finanzausgleich erbringen, wurden nicht weiterverfolgt, weil die hierzu erforderliche Vorwegentnahme aus der Finanzausgleichsmasse A zu einer Ungleichbehandlung von Städten und Gemeinden geführt hätte.*

*Diejenigen Städte und Gemeinden, die bereits jetzt eine Personalausstattung in den Kindergärten finanzieren, die den künftigen Personalschlüsseln entspricht oder sie gar übersteigt, wären in doppelter Hinsicht belastet worden. Sie hätten zum einen die erhöhte Personalausstattung finanziert und hätten zum anderen geringere Schlüsselzuweisungen aus dem Finanzausgleich hinnehmen müssen.*

*Um diese doppelte Negativwirkung zu vermeiden, haben die kommunalen Landesverbände vorgeschlagen, die Verpflichtung der Kommunen aus der Vereinbarung vom 24. November 2009 durch eine entsprechende Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes zu realisieren.*

*Gemeindetag und Städtetag Baden-Württemberg haben dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg mit Schreiben vom 14. Januar 2010 einen Formulierungsvorschlag für einen künftigen § 8 Abs. 2 übersandt, der diesen Überlegungen Rechnung trägt. Der Formulierungsvorschlag sieht vor, dass die Zuschüsse zu den Betriebsausgaben, die für eine*

*Ausstattung mit pädagogischem Personal geleistet werden, deren Umfang den Personalschlüssel nach den künftigen Verordnungen bereits erreicht oder überschreitet, zwingend berücksichtigt werden.*

*Diese Anregung von Gemeindetag und Städtetag ist in den Gesetzentwurf leider nicht aufgenommen worden. Die vorgesehene Ergänzung des § 8 Abs. 2 sieht vor, dass die Zuschüsse zu den Betriebsausgaben, deren Umfang den künftigen Mindestpersonalschlüssel überschreitet, Berücksichtigung finden können.*

*Mit dieser Formulierung wird bewusst in Kauf genommen, dass von den Städten und Gemeinden ein höherer Beitrag als 67 Mio. Euro geleistet wird. Dies stellt eine Verletzung der am 24. November 2009 zwischen Land und Kommunen getroffenen Vereinbarung dar.*

*In den Gesprächen mit dem Land wurde dieser Verstoß gegen die Vereinbarung vom 24. November 2009 mit dem Hinweis gerechtfertigt, es handle sich bei der Kann-Formulierung um einen Kompromiss.*

*Dies ist schon sprachlich nicht richtig, weil ein Kompromiss nur dann vorliegt wenn Verhandlungspartner einvernehmlich zu einer Problemlösung gekommen sind. Die kommunalen Landesverbände haben in den Gesprächen mit dem Land zu keinem Zeitpunkt auch nur andeutungsweise erkennen lassen, dass sie mit einer Kann-Formulierung einverstanden sein könnten.*

*Gemeindetag und Städtetag haben beim Abschluss der politischen Vereinbarung vom 24. November 2009 unter Beweis gestellt, dass sie bezüglich der Finanzierung einer erhöhten Personalausstattung in den Kindergärten durchaus kompromissbereit sind.*

*Die Erhöhung des Personalschlüssels in den Kindergärten stellt eine vom Land veranlasste Änderung des Zuschnitts einer Aufgabe und der Kosten aus ihrer Erledigung nach Artikel 71 Abs. 3 Satz 3 der Landesverfassung dar, die das Land verpflichtet einen „entsprechenden“ (d. h. vollen) finanziellen Ausgleich zu schaffen.*

*Die Kommunen haben in der Vereinbarung vom 24. November 2009 akzeptiert, dass sie sich an diesen vom Land verursachten Mehrkosten in der Größenordnung von 67 Mio. Euro beteiligen und das Land dadurch teilweise von seiner verfassungsrechtlichen Verpflichtung entlastet.*

*Die Kommunen haben in der Vereinbarung vom 24. November 2009 auch akzeptiert, dass den freien Trägern der Mehraufwand für die Erhöhung des Personalschlüssels in vollem Umfang erstattet wird, nicht nur in Höhe von 63 % (§ 8 Abs. 2 Kindertagesbetreuungsgesetz).*

*Die Kommunen haben mit dem Abschluss der Vereinbarung vom 24. November 2009 im Wege des Kompromisses zugestimmt, dass sich ihre Leistungsverpflichtung gegenüber dem geltenden Recht erhöht.*

*In der Vereinbarung vom 24. November 2009 sind die erhöhten Leistungsverpflichtungen des Landes und der Kommunen dem Umfang nach eindeutig festgelegt. Es ist deshalb mit der Vereinbarung vom 24. November 2009 nicht vereinbar, mit einer Kann-Formulierung, die (Hinter-)Tür dafür zu öffnen, dass die Kommunen tatsächlich mehr als die in der Vereinbarung festgelegten 67 Mio. Euro erbringen. Wir bitten deshalb, in § 8 Abs. 2 des Gesetzentwurfes eine strikte Formulierung zu verwenden und die Gesetzesbegründung entsprechend zu ändern. Gemeindetag und Städtetag haben dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Schreiben vom 14. Januar 2010 eine der Vereinbarung vom 24. November 2009 entsprechende Formulierung vorgeschlagen.*

*Gemeindetag und Städtetag regen an, die Hinweise zum Orientierungsplan in § 2 a zu konzentrieren und die Verordnungsermächtigung in § 9 zu verankern.*

## b) Der Landkreistag nahm wie folgt Stellung:

*Die Regelungen berühren in erster Linie die Städte und Gemeinden als Kindergartenträger bzw. Finanzverantwortliche für Kindergärten in anderer Trägerschaft. Die Landkreise sind in erster Linie in ihrer Eigenschaft als Jugendhilfeträger betroffen.*

*In der allgemeinen Begründung des Gesetzentwurfs wird auf die Weiterentwicklung der Förderqualität nach § 22 a SGB VIII Bezug genommen, die auch den Aufbau einer flächendeckenden ggf. trägerübergreifenden Fachberatung umfassen kann.*

*Der Ausbau und die Finanzierung der Fachberatung für die Kindertagesstätten ist nicht Gegenstand der politischen Übereinkunft vom 24. November 2009. Von daher kann keine Festlegung im Gesetzentwurf – auch nicht im Sinne eines Hinweises in der Begründung – erfolgen.*

*Wie dem Kultusministerium bekannt ist, fordert der Landkreistag bereits seit Jahren, zuletzt im Zuge der Änderung des Kindergartengesetzes im Jahr 2006, eine eindeutige gesetzliche Regelung, die einen Finanzierungsanspruch der Träger der Kindertageseinrichtungen an die Landkreise als Jugendhilfeträger ausschließt.*

*Das Ministerium war seinerzeit jedoch der Auffassung, dass mit der Regelung im Kindertagesbetreuungsgesetz im Sinne einer Positivabgrenzung hinreichend klar bestimmt sei, dass außer der Gemeinde keine andere Stelle für die Förderung von Einrichtungen freier Träger zuständig bzw. hierzu verpflichtet sei. Die Praxis hat diese Auffassung jedoch nicht bestätigt.*

*Weitere Klageverfahren, nunmehr wegen einer Investitionsförderung, wurden anhängig gemacht. Die grundsätzliche Förderverpflichtung ist weiterhin nicht eindeutig geklärt. Eine gesetzliche Klarstellung ist daher unumgänglich.*

*Wir schlagen vor, in § 8 Abs. 1 KiTaG zu regeln, dass für die Förderung von Einrichtungen freier und privatgewerblicher Träger ausschließlich die Gemeinden zuständig sind. In der Gesetzesbegründung sollte klargestellt werden, dass zur Förderung in diesem Sinne auch eine eventuelle Investitionskostenförderung gehört.*

*Im Übrigen schließen wir uns der Stellungnahme von Städtetag und Gemeindetag vom 6. Juli 2010 an.*

## c) Der Landeselternbeirat nahm wie folgt Stellung:

1. Grundsätzlich begrüßt der Landeselternbeirat den vorgelegten Entwurf zur Änderung des KiTaG. Die verpflichtende Erhöhung des Personalschlüssels und die damit verbundene Erstattung der dazu finanziellen Aufwendungen wird begrüßt, auch die Aufnahme des Orientierungsplans in das KiTaG ist ein Weg in die richtige Richtung. Ebenso begrüßt der Landeselternbeirat die Bereitschaft des Landes, die Finanzierung der weiteren Qualifizierung des pädagogischen Personals in Höhe von 10 Millionen Euro jährlich zu übernehmen.

2. Der Landeselternbeirat kritisiert jedoch ausdrücklich die fehlende Verbindlichkeit des im KiTaG aufgenommenen Orientierungsplans! Der aktuell vorliegende Orientierungsplan setzt hohe inhaltliche Standards in der Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kindertagesstätten, die Streichung der ursprünglich vorgesehenen (!) Verbindlichkeit kann vom Landeselternbeirat nicht nachvollzogen werden. Mit der fehlenden Verbindlichkeit nimmt sich das Land bzw. die Träger die Möglichkeit einer ebenso verbindlichen Evaluation hinsichtlich Umsetzung des Orientierungs-

*plans, die nach Meinung des Landeselternbeirates unbedingt notwendig ist.*

- *Um die bestmögliche Umsetzung des KiTaG zu gewährleisten, fordert der Landeselternbeirat den Orientierungsplan im Gesetz zum verpflichtenden und zu evaluierenden Standard zu machen und so bereits gebildete Ressourcen in Form von schon erfolgten Weiterbildungen der Erzieher/-innen zu nutzen.*
  - *Bei fehlender Verbindlichkeit des Orientierungsplans schlägt der Landeselternbeirat eine flächendeckende Zertifizierung der Kindergärten und Kindertagesstätten vor. So haben Eltern die Möglichkeit, die für ihr Kind passende Betreuung zu finden und sich bewusst für eine Einrichtung zu entscheiden, die den Orientierungsplan in ihrer täglichen Arbeit ein- und umsetzt.*
3. *Der Landeselternbeirat vermisst im vorliegenden Gesetzentwurf ebenso die Verbindlichkeit der Verwendung der den Kommunen bzw. Trägern per Finanzausgleich zur Verfügung gestellten Gelder. Hier wird viel Geld investiert, ohne dass die zweckgebundene Verwendung sichergestellt ist, außer der Pflicht der Gemeinden/Träger zur Anwendung des Mindestpersonalschlüssels. Der Landeselternbeirat befürchtet stark eine teilweise nicht Mittel bezogene Verwendung des zur Verfügung gestellten Geldes.*
4. *Der Landeselternbeirat befürchtet bei dem nun zugrunde liegenden Personalschlüssel von 2,3, dass dieser nicht ausreicht, um die erforderlichen hochgesteckten Ziele des Orientierungsplans zu erreichen, wie qualifizierte Diagnostizitätigkeit, individuelle Betreuung, Dokumentation der kindlichen Entwicklung sowie vor allem die dringlich gebotene Einbindung und Beratung der Eltern. Hier wäre eine in das Gesetz aufgenommene Verbindlichkeit mit dazugehöriger Evaluierung ein sehr gutes Mittel, die personelle Ausstattung der Kindergärten und Kindertagesstätten regelmäßig auf den Prüfstand zu stellen.*
- d) *Der Landesschulbeirat hat den Gesetzentwurf zur Kenntnis genommen. Änderungswünsche bestehen nicht.*
- e) *Der Landesschülerbeirat (LSBR) hat dem „Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes“ einstimmig zugestimmt.*
- Der LSBR sieht die Erhöhung des Betreuungsschlüssels sehr positiv, da die Qualität der Betreuung sehr stark davon abhängt. Dennoch sollte bei dieser Erhöhung sichergestellt werden, dass die Kommunen ihren Anteil auch finanzieren können. Sonst besteht die Gefahr, dass am Ende die Kosten bei den Familien durch Erhöhung der Kindergartenbeiträge hängen bleiben. Chancengleichheit beginnt im Kindergarten und dieser muss für alle zugänglich sein und darf nicht von den finanziellen Möglichkeiten der Eltern abhängen.*
- f) *Die übrigen Stellungnahmen werden wie folgt zusammengefasst:*

Konferenz der evangelischen und katholischen Kirchenleitungen Baden-Württemberg und ihrer Spitzen-/Trägerverbände über Kindergartenfragen (4-K-Konferenz)	<i>Grundsätzliche Zustimmung</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ersatzlose Streichung des § 8 Abs. 2 Satz 3 (Aufrechnungsmöglichkeit der Kommune)</li> <li>• Durchgängige Verwendung des Begriffs „Mindestpersonalschlüssel“</li> </ul>
---	---

Paritätischer Wohlfahrtsverband	<i>Grundsätzliche Zustimmung</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufnahme einer Regelung eines erweiterten Personalschlüssels auch für Kinderkrippen</li> <li>• Ersatzlose Streichung des § 8 Abs. 2 Satz 3 (Aufrechnungsmöglichkeit der Kommune)</li> </ul>
Caritasverband	<i>Grundsätzliche Zustimmung</i> Schließt sich der Stellungnahme der 4-K-Konferenz an
AWO Württemberg	<i>Zustimmung</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Regelung eines erweiterten Personalschlüssels auch für Kinderkrippen</li> </ul>
AWO Baden	<i>Grundsätzliche Zustimmung</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Regelung eines erweiterten Personalschlüssels auch für Kinderkrippen</li> <li>• Streichung des § 8 Abs. 2 Satz 3 (Aufrechnungsmöglichkeit der Kommune)</li> </ul>
Landeselternverband Kita	<i>Grundsätzliche Zustimmung</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Orientierungsplan soll durch Gesetz verbindlich gemacht werden</li> <li>• § 8 Abs. 2 Satz 3 so ausgestalten, dass die Kommunen bisherige Mehrleistungen nicht aufrechnen dürfen</li> </ul>
Landesbeauftragter für den Datenschutz	Keine Anmerkungen
Landesbeauftragter für Bürokratieabbau	Keine Bedenken

## g) Zusammenfassende Würdigung der Stellungnahmen:

Generell wird das Vorhaben der Landesregierung begrüßt, entsprechend der getroffenen politischen Übereinkunft den Mindestpersonalschlüssel in Kindertageseinrichtungen i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 KiTaG zu erhöhen.

Zu den wichtigsten Kritikpunkten:

- Die Regelungen betreffend Verbindlichkeit des Orientierungsplans setzen die politische Vereinbarung zwischen Land und kommunalen Landesverbänden um. Weitergehende Regelungen wie zum Beispiel die Festsetzung eines Mindestpersonalschlüssels für Einrichtungen der Kleinkindbetreuung (Kinderkrippen) waren nicht Gegenstand der politischen Übereinkunft und werden deshalb mit dieser Gesetzesänderung nicht aufgegriffen.
- Anders als von Kirchen und freien Trägern gefordert, wird an der Regelung der Anhörungsfassung zu § 8 Abs. 2 Satz 3 festgehalten. Es erscheint sachgerecht, dass den Kommunen die Möglichkeit gegeben wird, Zuschüsse für eine Ausstattung mit pädagogischem Personal, die den in der Rechtsverordnung festzusetzenden Mindestpersonalschlüssel erreichen oder überschreiten, auf ihre Erstattungspflicht nach § 8 Abs. 2 Satz 2 KiTaG anrechnen zu können. Nicht ausgeschlossen soll aber auch sein, eine solche Anrechnung im Einzelfall vor Ort unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten vornehmen zu können. Deshalb wird der Forderung der kommunalen Landesverbände nach der Festbeschreibung einer uneingeschränkten Anrechnungsverpflichtung in § 8 Abs. 2 Satz 3 KiTaG nicht entsprochen. Die vorgesehene Regelung bewegt sich innerhalb des Rahmens der politischen Übereinkunft, da sie den Kommunen keine zusätzlichen Lasten auferlegt, was der Fall wäre, würde dem Vorschlag der Kirchen und der freien Träger gefolgt, § 8 Abs. 2 Satz 3 KiTaG zu streichen.

*C. Einzelbegründung*

## § 1

Die Neuregelung in Absatz 1 stellt keine inhaltliche Veränderung dar, sondern dient einer klareren Darstellung. Zielgruppe der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Tageseinrichtungen sind Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt. Die Betreuung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen (Kinderkrippen) ist in Absatz 1 Nr. 2 aufgeführt.

## § 2 a

Nach § 22 a Abs. 1 SGB VIII sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Eine Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des nach § 9 Abs. 2 erstellten Orientierungsplans für Bildung und Erziehung erfüllt diese Vorgaben, wobei es entsprechend den Prinzipien von Pluralität, Trägerautonomie und Konzeptvielfalt in der Verantwortung der Träger und Einrichtungen steht, wie die im Orientierungsplan konkretisierten Ziele des § 22 a Abs. 1 SGB VIII im pädagogischen Alltag erreicht werden.

In Absatz 4 wird eine Ermächtigungsgrundlage für die Festlegung und Erhöhung des Mindestpersonalschlüssels in Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 mittels einer Rechtsverordnung geschaffen. Diese Ermächtigung erstreckt sich auch auf den Erlass von Bestimmungen über die Finanzierung der erforderlichen, in der inhaltlichen Zuständigkeit der Träger liegenden, der Erreichung der in Absatz 3 genannten Ziele dienenden weiteren Qualifizierung des pädagogischen Personals der Einrichtungen.

Die Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung ist auch durch eine Änderung der Überschrift kenntlich zu machen.

## § 8 Abs. 2

Diese Vorschrift regelt, dass die vom Land und den Kommunen zur Erhöhung des Mindestpersonalschlüssels eingebrachten Mittel auch den freien Trägern zugute kommen. Die aus der Veränderung des Mindestpersonalschlüssels nach § 2 a Abs. 4 Nr. 1 den freien Trägern entstehenden Kosten sind in vollem Umfang zu erstatten. Wenn die Kommune allerdings bereits jetzt Zuschüsse für eine Ausstattung mit pädagogischem Personal an den freien Träger leistet, die den vereinbarten und noch in der Rechtsverordnung auf der Grundlage von § 2 a Abs. 4 Nr. 1 zu normierenden am 31. August 2010 geltenden Mindestpersonalschlüssel überschreitet, kann dies nach Satz 3 auf die Erstattungspflicht nach Satz 2 angerechnet werden. Es besteht also weder eine Pflicht, dies so zu tun, noch eine Pflicht, es nicht zu tun.

## § 9 Abs. 2 und 3

Die Regelungen zum Verfahren der Erarbeitung des Orientierungsplans haben sich bewährt und sollen deshalb für dessen evtl. künftige Überarbeitungen entsprechend gelten.

Der Orientierungsplan ist rechtlich weder ein nach § 35 Abs. 3 SchG im Amtsblatt des Kultusministeriums zu veröffentlichender Bildungs- und Lehrplan noch eine Verwaltungsvorschrift. Da er aber die Ziele beschreibt, die durch die Veränderung des Mindestpersonalschlüssels erreicht werden sollen, ist eine amtliche Veröffentlichung angezeigt. Hierfür schafft § 9 die Grundlage.